

Bezugs-Preise
In Halle und Umgebungen 2 1/2 M.
nach die Post bezogen 3 M.
Ausland 4 M.

Halle'sche Zeitung.

Anzeige-Gebühren
Für die Anzeigen...
Für die Anzeigen...
Für die Anzeigen...

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Expedition
Halle, Leipzigerstraße 87.

Halle a. S., Sonnabend 24. Oktober 1896.

Drucker: Bureau
Securin SW., Gutenbergstraße 12.

Deutschland und die Pariser Welt-Ausstellung.

Der Entwurf eines Reichshaushalts-Etats für 1897/98,
der dem Reichstag noch im November zugehen dürfte,
vorausichtlich auch die Veranlassung dazu geben,
dass der Reichstag zur Beschäftigung der Pariser Weltausstellung

den Umständen nach, sondern überhaupt ein sehr gutes.
Es äußerte sich dem „Holl. Courrier“ zufolge Geheimrath
Professor Dr. Schwenning gegenüber dem Medizinalrath
Dr. Jacobs in Wiesbaden, den er zugleich antwortete,
diese Nachricht bekannt zu geben.

Im der letzten Wiener Sitzung des Bundesrats wurden
der Entwurf einer Militärversicherung für das deutsche Reich,
sowie die Vorlage, betreffend den Freundschafts-, Handels-,
Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Reich und Nicaragua,

auf die starke Zunahme und Zahl jugendlicher Ver-
brecher hin:
Es hat von 1885 bis 1892 eine Zunahme um 15 792 oder
51,4 vom Hundert stattgefunden.

Nicht ganz so leicht wie dem Bundesrat im Juli dürfte
es dem Reichstag fallen, im November denselben Beschluß zu
fassen. Es ist ungewiß, ob der Reichstag die Pariser Ausstellungen
des Jahres 1896 zu überleben, Der Erfolg der
bayerischen Landesausstellung beruhte gerade darin,
dass sie sich auf ein regional abgegrenztes, einseitiges Wirtschaftsgebiet
beschränkte. Der Reichstag, der aber von mehreren Ausstellungen,
besonders Berliner der und der Hamburger, erklärt sich
daraus, daß sie zu viel und zu vielerlei wollten, infolgedessen
Manches doch nur unzulänglich bieten konnten. Derselbe
Mißerfolg dürfte künftig jede Ausstellung bedrohen, die über
den Rahmen einer Stadt- oder einer Landesausstellung hinausgreift.
Namentlich die Weltausstellung läuft Gefahr, den Aussteller
mit unverhältnismäßigen Kosten zu belasten, als Ganzes
aber doch mit einem Nischenergebnis abzuschließen.
Bekanntere kann uns ja gleichgültig sein,
wenn sich die Franzosen die Unkosten litzen
müssen. Etwas geht uns um so mehr an, als bei allen
Verständnissen für die Absichten einer würdigen Repräsentation
des Reiches in der Welt draußen wird man doch die Bemerkung
machen dürfen, daß in diesem Falle die Repräsentation
nicht von der Reichsvertretung allein abhängt, sondern in erster
Linie von den hundert Einzelpersonen und Betriebsleitungen,
die mit ihren Erzeugnissen auf eigene Rechnung zur Ausstellung
sich einfinden lassen.

Der Reichstag wird sofort nach seinem Wiederkommen
am 10. November mit der zweiten Beratung der
Zulassungsfrage begonnen werden. Da man sich in den ersten
Tagen auf die Beschlußfähigkeit des Hauses keine Hoffnungen
machen kann, heißt die Ansetzung der gedachten Tagesordnung
sozial, daß das Reichsjubiläum auf jeden Fall, eine Abänderung
der Kommissionsbefugnisse in seinem Sinne herbeizuführen,
werde verziehen müssen. Sollten Verfallschleicherungs-
anträge durch die Majorität Aussicht auf Annahme haben,
wird man sofort Ausschluß verlangen. Es scheint somit,
der „innere Doppel“ vom vorigen Jahre soll sich fortsetzen.

Heber Deutschlands Haltung zu ägyptischen Frage
benutzt der offiziöse „Samb. Courrier“ gegenüber den Anspannungen
Deutschlands durch die russische Botschaft folgendes:
Bekanntlich ist es nicht die Schärfe der Anschuldigungen,
das Frankreich seitens Englands allein die Sorge für die Wiederherstellung
der Ruhe und Ordnung in Ägypten überlassen hat. Für die
Republik der transjordanischen Araber die Teilnahme an der
Kampfabgabe Ägyptens anzuweisen; Frankreich hat auf das
auch englischerseits anerkannte Recht der gemeinsamen Verwaltung
vollständig zurückgewiesen. Unter diesen Umständen hat
Deutschland für sich eine Stellungnahme zu der ägyptischen
Frage zu ergreifen. Was man in Petersburg und in
Paris unter der Lösung der ägyptischen Frage vertritt und
welche Richtung in dieser Richtung in London gemacht werden
wollen, weiß man nicht. Kommt es dazu, so wird
Deutschland eine feste Anklage verheben nicht ablehnen.
Dies behält er sich vor, wenn sich auch die Drohung
mit einem Sonderabkommen Frankreichs mit England
und mit den nächsten Folgen eines solchen nicht
bestimmen lassen. Dem Zweifelsort auch blanche in der
ägyptischen Frage zu geben.

Sie gerät nun freilich in ein bedenkliches Altemna.
Auf der einen Seite sehen wir eine festgesetzte Abweisung
der großgewichtigen Streit gegen Alles, was Auslieferung heißt
und zwar ist diese Abweisung so tiefgehend, daß es den
verbundenen Regierungen beim besten Willen nicht möglich sein
dürfte, dieselben in einen entschlossenen Sinn zu allgemeiner
Zielnahme umzuwandeln. Dätten wir nichts weiter
zu berücksichtigen, als diese auf der einen Seite drohende Gefahr,
daß Deutschland ein fideles höchstes Bild seines
Glaubens vor sich stellen würde, dann verstände es sich
von selbst, daß man die ganze Sache an Werten unterließe.
Dazu könnten wir uns um so leichter entschließen, als die Welt
in Chicago erfahren hat, was Deutschland leisten kann, und
wie an minderen Mächten können, den dort hervorgerufenen
Eindruck abzumildern, wenn jetzt Paris zu einer neuen
Probe des Könnens heranzufordert. Wir zweifeln
gar nicht, daß im Reichstage diese auf der einen Seite
drückenden Rücksichten fast betont werden, wenn auch kaum so
stark, daß die deutsche Diplomatie in die unangenehme Lage
kommt, nachträglich doch noch eine Abgabe nach Paris
mitteln zu müssen. Die Rücksichten, welche auf der anderen
Seite in Betracht kommen und den Reichstag möglicherweise
zu einer Bewilligung der Forderung bestimmen, bedürfen
tun noch der Auseinandersetzung. Sie liegen auf dem
Gebiete unserer ungewöhnlichen Beziehungen über-
haupt und wir sind weit davon entfernt, ohne
näheren Einblick in den gegenwärtigen Stand
dieser Beziehungen ihnen gegenüber dem Kostenaufwande
und dem geschäftlichen Erfolge unserer Beteiligung etwa
eine untergeordnete Bedeutung zuzuschreiben zu wollen.
Wir möchten aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen,
dass die Franzosen seit 1889 in unsern Fernbeziehungen
sehr gut gefunden haben und kein Recht hätten, sich darüber
aufzuhalten, wenn wir es bis auf Weiteres bei dieser
Pflichterfüllung liegen, denn auch sie
find mittlerweile die nämlichen Gebieten, nur daß
ihre Wohlwollens andere Objekte wählen müßte,
um sich daran zu begreifen.

Der Reichstag wird sofort nach seinem Wiederkommen
am 10. November mit der zweiten Beratung der
Zulassungsfrage begonnen werden. Da man sich in den ersten
Tagen auf die Beschlußfähigkeit des Hauses keine Hoffnungen
machen kann, heißt die Ansetzung der gedachten Tagesordnung
sozial, daß das Reichsjubiläum auf jeden Fall, eine Abänderung
der Kommissionsbefugnisse in seinem Sinne herbeizuführen,
werde verziehen müssen. Sollten Verfallschleicherungs-
anträge durch die Majorität Aussicht auf Annahme haben,
wird man sofort Ausschluß verlangen. Es scheint somit,
der „innere Doppel“ vom vorigen Jahre soll sich fortsetzen.

Für den Gouverneurposten in Ostafrika soll, wie
man allgemein in Kolonialkreisen wissen wollte, der
Geh. Legationsrath Helwig, vortragender Rath in der
Kolonialabteilung, ansersehen sein.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und Prinz Heinrich trafen gestern
Nachmittag 6 Uhr 30 Min. auf dem Bahnhof zu Schwerin
ein und wurden vom Großherzog, dem Großherzogin
und anderen Würdenträgern empfangen. Der Kaiser fuhr
mit dem Großherzog durch die feierlich beleuchteten Straßen
nach dem Schloß, überall jubelnd begrüßt. Militärvereine
und Truppen bildeten Spalier.

Die Versicherung fast auf einer Vermehrung der
Versicherten angeht. Dabei hat sich ergeben, daß
wäre jährlich ein Beitrag von 9,85 Mark für jeden
Versicherten entrichtet, welche ausreichen würde,
alle entfallenden Kosten der Versicherungsanstalten zu decken.
Eine Beitragserhöhung wäre
dann nicht zu erwarten. Nun beträgt die von den
Versicherungsanstalten und eingehenden
besonderen Kasseneinnahmen im Jahre
1894 erzielte Einnahme aus Beiträgen und
100 Millionen Mark und die Zahl der
Versicherten rund 11 1/2 Millionen,
wobei im Durchschnitt jeder ein Beitrag
von 8,73 Mark erzieht ist. Hiernach
würde die durchschnittlich erzielte
Einnahme aus Beiträgen von dem oben
berechneten dauernd gleichen
Dauerbeiträge um rund 1,12 Mark
nach ab. Es sprechen in diesen Umständen
dafür, daß diese Beiträge mit den Jahren
in Abnahme gerathen, sich nach
wesentlich ermäßigen dürfte. Jedoch geht
aus dieser Berechnung hervor, daß
noch für längere Zeit bei dem
Beginn der Versicherung eine
erhöhte Beitrag in seiner Höhe
ausreichen wird, man sich also
völlig in Arbeitgeber und
Arbeitnehmer nicht der
Befürchtung der Vermehrung durch
Unvollständigkeit und
Allerhöchster Beiträge hinwegsetzen
braucht.

Table with 2 columns: Year, Amount.
1896 dagegen 1895 (100 M.) (100 M.)
Winterweizen 18,0 16,7
Sommerweizen 14,9 13,8
Wintergerste 13,2 13,9
Sommergerste 16,5 16,8

Kaiser Wilhelm hat befohlen, daß in der Garnison-
kirche in Bismarckshagen zu errichtende Gedenktafel für die beim
Untergang des „Fitz“ ertrunkenen Personen auf seine
Kosten angebracht wird. Die Widmung lautet: „Es ehrt die
gefallenen Helden den Kaiser und das Vaterland.“

Wie verlautet, sind die zwischen der preussischen
und der sambarischen Regierung eingeleiteten
Verhandlungen über die Vergebung des
Zugungsbereiches der
Unterelbe neuerdings wieder ins
Staden gerathen, obgleich
ein günstiger Abschluß derselben
nach bevorzugt zu sein. Die
Schwierigkeiten liegen hier, wie
vordem bei der nunmehr
gelösten Frage des
Hamburger Centralbahnhofes,
ausschließlich auf finanziellen
Gebiet. Da die vorläufig
abgebrochenen Verhandlungen
erst in einigen Wochen
wieder aufgenommen werden
sollen, so dürfte, selbst wenn
sie dann zu einem baldigen
Abschluß geführt werden
würden, die für die deutsche
Schiffahrt sehr wichtige
Korrektur der Elbe
höchstens schon im nächsten
Estatjahr hergestellt werden
können.

Die Angaben über die Ernte-Erträge für dieses Jahr
beruhen auf vorläufigen Schätzungen, die im Reich von etwa
3700 landwirtschaftlichen Vertrauensmännern als
Verdicht-erfasser angelegt werden.

Das Besondere des Fürsten Bismarck ist nicht nur

Nachdem durch die Befreiung der betreffenden
Rechtsminister der Reichsregierung als
statutlich ist wird daran
gegangen werden, die
neue Behörde ins
Leben zu rufen. Zum
Vorsitzenden des
Reichsraths ist der
Gefährte Oberregierungsrath
v. Knebel,
Dobert aus dem
Ministerium des
Inneren
auszuwählen.

Die indische Regierung
läßt dem
Gente von
Nagaland
festen eine
Verarmung
angeben.
Derselbe
machte
nach
diesmal
einmal
in den
jüngsten
an
Fahrlässigkeit
grenzen
Gebieten
unmög-
lich,
welche
von
den
anglo-indischen
Politik
als
eigene
Interessensdomäne
beansprucht
werden.
Darin
können
auch
die
Wiederernte
des
Wohnungswandens.
Dem
Gente
wird
von
verwehrt,
dass
er
dieses
Gebiet
dem
indischen
Gente
zu
entzogen
und
ihre
eigenen
Rechte
einzuwickeln
trachte.
Bis-
gleich
wird
dem
afghanischen
Vertreter
angeordnet,
dass
die
Langmuht
Englands
ihre
Grenzen
habe,
und
samer
dem
Treiben
des
Gente
nicht
mehr
länger
geduldet
werden
soll.
Alles
in
Allem
zeigen
diese
gelehrten
Trübungen
der
Verhältnisse
zwischen
Nagaland
und
Assam,
dass
die
Bundessteuer
des
Bundes
sicher
über
allen
Bereit
erhalten
ist
und
dem
Gente
kritisch
Beistand
möglichst
möglichst
gänglich
zu
sein
kann.

Die „Wollische Zeitung“ erörtert die Frage des
jugendlichen Verbrechertums und weist, gegenüber dem
Umlande, daß nach dem Strafgesetze die Mörder des
Julius-
Levy nur
höchstens
15 Jahre
Gefängnis
erhalten
können.

Frankreich. Wenig glaubhaft.
Dem „Gaulois“ zufolge wird der
Präsident
Nauré
bei
der
Freier
des
60.
Geburtstages
der
Dronenbeilage
der
Königin
Victoria
in
London
eine
Begrüßung
mit
Kaiser
Wilhelm
haben.
Das
Wort
fiel
lang,
es
habe
diese
Nachricht
von
autoritativer
Seite.
Der
Kaiser
und
Kaiserin
würden
die
Einladung
angenommen
in
der
Annahme,
dass
auch
Gaste
nach
London
kommen
würden.

Aus Nah und Fern.

Der Geburtsstiftung der Kaiserin wird in diesem Jahre wieder mit den schönsten Blumen, welche die Jahreszeit bietet, geschmückt. Die Wäse stierte der Geburtsstiftung mit 38 Bildern als Emblem des Kaiserlichen Hofes den schönsten Götterdienst, welche die Natur schmückte, bemalte man die Wäse der Kaiserin des neuen Hofes entworfen und von Professor Knauth aus geführten Gemälden, ferner ein großes Bild, eine italienische Landschaft darstellend, dann Kaffee mit Beierpflanz in jeder Form, Bonbonieren mit den schönsten Biscuits, nachher Kaffee, eine Tasse von weißer Silberarbeit, auf goldschönen aufgestellt, daneben noch eine Fülle anderer nützlicher Gegenstände.

In der ganzen Schweiz herrscht große Schmelz. In einzelnen Distrikten liegt der Schnee $\frac{1}{2}$ Meter hoch.

Die Nachforschungen in der Zehnigen Leichen-Verdachtsache haben noch immer nicht zur Ergreifung der übrigen Mordbuben geführt.

Ein scharfes Weibchen. In dem Schokoladen-Obelisk, der in der Gruppe „Nahrungsmittel“ in der Berliner Gewerbe-Ausstellung zum Strafen Hinein geschickt war, haben sich rund 3000 Personen im Hofen vermischt. Eine Modistin Frau Seef, ist dem wüthenden Gemüth von 5417 Pfund bis auf ein Pfund nahe gekommen und sie hat den Obelisk als Beute erhalten. Es wird sich manches Töchterchen daraus „leihen“ können.

Tod eines Zierkämpfers. Einen tragischen Ausgang hatte ein Zierkampf, welches im Hundstagen-Kampfbau auf dem Juan Gomez in der Nähe von einem Felsen aufgeführt, in die Luft geschickert und, als er wieder zu Boden fiel, in fürchterliche Weise zerfiel. Lebensgefährlich verunmüthet wurde er in das Hospital gebracht, während in der Arena das Zierkampf seinen Fortgang nahm. Zur letzten Schlacht man den mit dem ringenden Zierkämpfer einige Stunden später nach Madrid, wo er bald darauf verstarb. Der 26 Jahre alte Leica war von dem Sohn eines Generals; er hatte eine glänzende Erziehung genossen, aus „Globe zur Welt“ wurde er aber „Loreto“ und trat schon mit 16 Jahren zum ersten Mal öffentlich auf.

Drei sehr merkwürdige Dinge. Drei den Quäken predigen belandete auch die Frauen. Eine dieser Kongregationsmänner lagte neulich in Philadelphia in einer Predigt: „Drei Dinge giebt es, über die ich mich am meisten vermunde. Das Erste ist, daß die Kinder so frühzeitig sind, mit Tieren auf die Dörfer zu gehen, während das Vieh noch so klein ist, wenn es reif ist, um selbst hüten zu können; das Zweite ist, warum die jungen Männer so unflug sind, den Frauenzimmer nachzulaufen; wenn sie das verstehen, wie denn die jungen Männer doch so sehr von den Frauen abhängen.“ Der Vortrag damit die Rednerin ihre eigenen Empfindungen?

Heber eine interessante Operation am Bunde der Verschönerung eines Menschen wurde in der letzten Sitzung der Medizinischen Gesellschaft Herr Dr. J. Josef in Berlin Mittheilung. Ein schmerzhaftes Leiden, der Verwundung, verursacht wurde, hatte eine enge Verbindung der Oehren aufzuweisen gehabt; die Chymischen zeigten sich durch ungewöhnliche Größe aus, und dadurch, daß sie weit ablandeten. Die letzte Mittheilung betrafte Herr Dr. J. durch Auslösen der entsprechenden Stelle, Haut- und behaarter Kopfhaare, während die Verheilung und eine solche ist bisher noch nie zu Verheilungswunden gemacht worden — durch feine Nadeln, welche die Verheilung bewirkt wurde. Die Verheilung der Wunden hat einen sehr guten Verlauf genommen; an der Operationsstelle hinter den Ohren, sind die Wunden sehr groß und lange, die Wunden sind nur beim Liegen der Wunden eine Narbe zu sehen, an der Ohrmuschel selbst ist jedoch von der vorgenommenen Entfernung der Ohrmuschel nichts erkennbar, und nur dort, wo die Wundränder zusammengezogen sind, zeigt sich eine, doch nur aufmerkamen Beobachtern sichtbare Verwundung. Der Kranke hatte nach dem Operationen weder Schmerzen noch Wundfieber gehabt.

Unschuldig wegen Cinnabrod beurtheilt. Aus Amiens, 23. Oktober, wird gemeldet: Des Schurmererich sprach unter Umständen Befalle des Publikum's die Schantwirthin Deau, welche im Jahre 1857 von dem Schurmererich in Amiens, welcher damals in ihrem Garten und ihren Kindern zu lebensgefährlicher Buchstaben strafte verurtheilt worden war, frei. Es war inzwischen festgestellt die Unschuld der Witwe Deau, verurtheilt die öffentlichen Anklagen, die Anklagen sprach und erlachte ihre Entschuldig von 40 000 Francs zu.

Beirathes Höflichkeit. In einem der Veredelungen die von Signale nach Mooragetreit wurde, ließe sich die Lage laut „M. N.“ ein überredender Auftritt ab. Der Wagen war ganz voll, als eine junge Dame, der kurze Haare und ein normales Gesicht ein etwas gefährliches Aussehen gaben, aufsprang. Ein junger Herr bot ihr seinen Sitz an und machte ein sehr erlautes Gesicht, als die junge Dame nicht nur sein Angebot ablehnte, sondern ihm mit lauter Stimme folgende Rede sprach: „Ich bin nicht die Tochter eines Königs. Sehen sie in uns Anwesenden, so hören diese dummen Galanterien bald auf.“ Er sprach's und ließ sehen; die übrigen Passagiere lächelten begnügt vor sich hin, und der höfliche junge Mann sah aus, als ob er für alle Zeiten von seiner Höflichkeit Mann wäre.

Telegramme.

Berlin, 23. Oktober. Im Gegenlage zu der Meldung der „Frankfurter Ztg.“, daß Premierlieutenant v. B. kürzlich zu seinen Jahren Pension verurtheilt worden sei, wird aus Mannheim gemeldet, daß dafür die Bestätigung völlig fehle. Im Gegensatz werde erst Anfang nächster Woche der Militärgerichtshof zusammentreten, um zur Aburtheilung dieses Falles zu schreiten.

Berlin, 23. Oktober. Der heute tagende Kolonialrat hat nach folgenden Antrag an: „Der Kolonialrat ersucht die Reichsregierung, dahin wirken zu wollen, daß, wenn in einer Colonie neben der eingeborenen Sprache eine fremde Sprache gelehrt werde, die deutsche obligatorisch sei.“

Berlin, 24. Oktober. Die „Nat.-Ztg.“ hört: Bei den bevorstehenden Geschlechtererhöhungen werden auch die in der Universitätsprofessoren in Berlin ausbleiben. Die Beschlüsse werden dem Landtage zugehen. Der Beschlüsse der Universitäten soll dadurch erheblich vermindert werden. Ebenso sollen die technischen und juristischen akademischen Hochschulen bedacht werden.

Schwern, 24. Oktober. Gestern Abend fand im goldenen Saale des Schlosses Hofkonzert statt, an welchem der Kaiser und Gemahlin hier anwesenden Fürstlichkeiten mit Ausnahme des Herzogs von Oldenburg, der sich zurückgezogen hatte, theilnahmen. Der Kaiser, welcher die Großherzogin Anastasia führte, unterließ sich nicht den Fürstlichkeiten sehr lobflehend. Er brückte nach Beendigung des Konzerts dem Hofkapellmeister Ollie seine Anerkennung aus.

Kom, 21. Oktober. Der König ist 100 000 Francs für die Armen Komms und was dem Winter des königlichen Hauses an, unter den Armen anderer Gegenden gleichfalls Gaben zu vertheilen. Die holländischen und montenegrinischen Gesandten wurden überall von der Bevölkerung auf das Lebhafteste begrüßt. Abends fand ein Diner statt.

Serajewo, 24. Oktober. Ein fürchterlicher Orkan wüthete gestern und vorgestern in dieser Stadt und Umgegend. Von vielen Häusern wurden die Dächer abgehoben, zahlreiche Bäume wurden enturzelt. Die türkische Hofzeit ist fast ganz zerstört.

London, 24. Okt. Samstag-Dien theilte auf Befragen mit, daß er in der Nähe der chinesischen Gesandtschaft in verangener Woche von mehreren Landesknechten in fremdlicher Weise angegriffen und daß er, als er sich vor dem Eingange der Gesandtschaft befand, genauem feingelassen feingelassen worden war. Während der Vernehmung erzählte ihm ein Gesandtschaftsbeamter erzählt, er würde gebunden und abgeführt an Bord eines nach China gehenden Dampfers gebracht werden, und falls dieser Plan misslinge, würde er in der Gesandtschaft, als auf chinesischem Boden befindlich, gefoltert werden. Er gab zu, daß er identisch sei mit Summen, welcher angeklagt ist, das Haupt einer auf den Sturz der Mandjü-Dynastie hinstrebenden Verschwörung zu sein.

Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

In ihrer neuesten Beschlusseinladung erläßt die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft die Einladung zur Beteiligung für Mitglieder aus ihrer nächstjährigen ersten Wanderversammlung, die in den Tagen vom 17.—21. Juni in Hamburg abgehalten werden wird. Sie ladet alle deutschen Landwirthe, sowie die Nichtmitglieder der Landwirtschaftlichen Vereinen und Vereine der Deutscher zur Beschickung der Ausstellung auf Grund der Anstaltsordnung, welche schon erschienen und von der Hauptstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, Berlin SW. 12, Rochstraße 73, zu beziehen ist.

Für die genannte Anstaltung der Thiere ist eine Preisvertheilung ausgesetzt, ebenso für einen Theil der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Stoffe und für einen Theil der Maschinen. Für Pferde sind über 18000 M., für Rinder über 25000 M., für Schafe 8300 M., für Schweine 5800 M., und für Hühner 1000 M. ausgesetzt; dazu kommen noch 1400 M. für Geflügel und Kanarienvögel, 40000 M. für den 20. Juni, außer den 2000 M. betragenden Entgeltzinsen. Es ist vorausgesetzt, daß diese Summe noch wesentlich erhöht wird und namentlich noch Chencereise geistigt werden.

In der Abtheilung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Stoffe sind 27000 M. an Preisen und 200 Preisämtern, in der Geflügel- und Bau-Abtheilung 6100 M. ausgesetzt. Im Ganzen sind 113 000 M. und über 200 Preisämtern zur Auslegung gekommen.

Wenn die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft in dieser Weise die Landwirthe zu dem großen Weltwettbewerb in Hamburg einladen so kann dies auf Grund der Thatsache thun, daß die Ausstellung ein mächtiges Fördermittel für den Fortschritt in der Landwirtschaft der letzten 10 Jahre gewesen ist. Die Bewegung, welche zur Zeit die sächsischen Kreise des nordwestlichen Deutschlands seit der Gründung des Vereins, in Hamburg eine Wanderversammlung veranstalten, erregt hat, muß so wollen wir hoffen, in ihren Endergebnissen der Besichtig und der Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt zu Gute kommen. Viele Theile der Ausstellung zeigen aber auch einen allgemeinen deutschen Charakter und werden die Einflüsse der Ausstellung, an denen entsprechend auf ganz Deutschland beschränkt. Es ist zu erwarten, daß die Ausstellung in Hamburg von demselben Erfolge gekrönt wird, wie ihre Vorgängerinnen, deren letzte im Juni d. J. in Stuttgart-Cannstatt abgehalten werden konnte.

Aus der Provinz Sachsen und ihrer Umgegend.

Der Redakteur unserer Original-Anzeigen ist mit dankbarer Würdigung...

V Gießen, 23. Okt. Für Aufführungen des Gusan-Boll-Festspiels im Wiesenhaufe sind folgende Tage in Aussicht genommen: 30. Okt., 1. Nov., 2. Nov., 4. Nov., 6. Nov. und 8. Nov. Der Beginn der Aufführungen ist auf Sonntag, 8. Nov., fest und beginnt bereits Nachm. 5 Uhr, jedoch bei Besuche die Abendstücke zu seiner Beirtheilung kommen kann. Der Vorverkauf der Billets haben die Kaufleute O. Vödenburg und Sändig übernommen. Die Billets der Plätze sind für Sprech 2 M., für den 2. Platz 1 M., für den 3. Platz 50 Pf. festgesetzt. Auswärtige Besucher werden gut thun, sich Billets vorher gegen Einlösung des Betrages zu sichern.

Leipzig, 23. Oktober. (Stadt-Beobachter.) Gegenwärtig läßt unser Magistrat durch das hiesige Pal. Kalothram einen neuen Stadtbrennereibau aufstellen. Der Bau wird der angrenzenden hier bestehenden Brauerei als vornehmlich nächst gewirkt. In der vergangenen Bauzeit war die Baustelle sehr rege, besonders im Norden und Osten unserer Stadt, am Schöneberger Wege und an der Vorderbörse Straße. Das Innere der Stadt, sowie die südliche und westliche Vorstadt scheinen sich nicht weiter emporzuheben zu wollen, obgleich das Bestreben, ein höheres Niveau zu erlangen, noch lange nicht betrieblig ist.

Im Giesebrecht, 23. Oktober. Landwirthschaftlicher Verein. — (Scheidlicher Tod.) Nächsten Montag hält der Landwirtschaftliche Verein in Worbis eine Generalversammlung. In der Tagesordnung stehen: 1. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 2. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 3. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 4. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 5. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 6. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 7. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 8. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 9. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 10. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 11. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 12. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 13. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 14. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 15. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 16. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 17. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 18. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 19. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 20. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 21. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 22. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 23. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 24. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 25. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 26. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 27. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 28. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 29. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 30. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 31. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 32. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 33. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 34. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 35. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 36. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 37. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 38. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 39. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 40. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 41. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 42. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 43. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 44. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 45. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 46. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 47. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 48. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 49. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 50. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 51. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 52. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 53. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 54. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 55. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 56. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 57. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 58. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 59. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 60. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 61. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 62. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 63. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 64. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 65. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 66. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 67. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 68. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 69. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 70. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 71. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 72. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 73. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 74. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 75. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 76. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 77. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 78. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 79. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 80. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 81. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 82. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 83. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 84. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 85. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 86. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 87. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 88. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 89. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 90. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 91. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 92. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 93. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 94. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 95. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 96. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 97. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 98. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 99. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 100. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 101. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 102. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 103. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 104. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 105. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 106. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 107. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 108. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 109. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 110. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 111. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 112. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 113. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 114. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 115. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 116. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 117. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 118. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 119. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 120. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 121. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 122. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 123. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 124. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 125. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 126. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 127. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 128. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 129. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 130. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 131. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 132. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 133. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 134. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 135. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 136. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 137. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 138. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 139. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 140. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 141. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 142. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 143. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 144. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 145. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 146. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 147. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 148. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 149. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 150. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 151. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 152. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 153. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 154. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 155. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 156. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 157. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 158. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 159. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 160. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 161. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 162. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 163. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 164. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 165. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 166. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 167. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 168. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 169. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 170. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 171. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 172. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 173. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 174. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 175. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 176. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 177. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 178. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 179. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 180. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 181. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 182. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 183. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 184. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 185. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 186. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 187. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 188. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 189. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 190. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 191. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 192. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 193. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 194. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 195. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 196. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 197. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 198. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 199. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 200. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 201. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 202. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 203. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 204. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 205. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 206. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 207. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 208. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 209. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 210. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 211. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 212. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 213. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 214. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 215. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 216. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 217. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 218. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 219. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 220. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 221. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 222. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 223. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 224. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 225. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 226. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 227. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 228. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 229. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 230. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 231. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 232. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 233. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 234. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 235. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 236. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 237. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 238. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 239. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 240. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 241. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 242. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 243. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 244. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 245. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 246. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 247. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 248. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 249. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 250. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 251. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 252. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 253. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 254. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 255. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 256. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 257. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 258. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 259. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 260. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 261. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 262. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 263. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 264. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 265. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 266. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 267. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 268. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 269. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 270. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 271. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 272. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 273. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 274. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 275. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 276. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 277. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 278. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 279. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 280. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 281. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 282. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 283. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 284. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 285. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 286. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 287. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 288. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 289. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 290. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 291. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 292. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 293. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 294. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 295. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 296. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 297. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 298. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 299. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 300. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 301. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 302. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 303. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 304. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 305. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 306. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 307. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 308. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 309. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 310. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 311. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 312. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 313. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 314. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 315. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 316. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 317. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 318. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 319. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 320. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 321. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 322. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 323. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 324. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 325. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 326. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 327. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 328. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 329. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 330. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 331. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 332. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 333. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 334. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 335. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 336. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 337. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 338. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 339. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 340. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 341. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 342. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 343. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 344. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 345. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 346. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 347. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 348. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 349. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 350. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 351. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 352. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 353. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 354. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 355. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 356. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 357. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 358. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 359. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 360. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 361. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 362. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 363. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 364. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 365. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 366. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 367. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 368. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 369. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 370. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 371. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 372. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 373. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 374. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 375. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 376. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 377. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 378. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 379. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 380. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 381. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 382. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 383. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 384. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 385. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 386. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 387. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 388. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 389. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 390. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 391. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 392. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 393. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 394. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 395. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 396. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 397. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 398. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 399. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 400. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 401. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 402. Bericht über die Thätigkeit der Vereinigung in der Giesebrecht, 403. Bericht über



Herbstmorgen.*)

Durch Nebel streicht das Vogelheer
In triefendem Gefieder
Und drückt ins nasse Laub ſich ſchwer
Mit einem Seufzer nieder.

Der Baum iſt müde ſeiner Pracht
Und ſeiner Nachtigallen,
Er läßt die heit're Sommertracht
Von welken Gliedern fallen.

Stuttgart.

Und was in Luſt geblühet hat,
Dem iſt die Luſt vergangen,
Was ſich geliebt, iſt müd und ſatt,
Sich ferner anzuhan-gen.

Und manches ſchönen Lebens Lauf
Hält an des Todes Schauer;
O Sonne, ſteig' am Himmel auf
Und ende all' die Trauer.

J. G. Fiſcher.

* Der berühmte Verfaſſer dieſes köſtlichen Liedes, J. G. Fiſcher, begeht am morgenden Sonntag ſeinen 80. Geburtstag. Ueber ſein Leben und Dichten bieten wir unſeren Leſern ein Feuilleton in der heutigen Nachmittags-Ausgabe der „Hall. Stg.“ D. Red.

[Nachdruck verboten.]

Herbstblüthe.

24) Roman von Clariſſa Lohde.

21.

Dr. Ernst Hübner feierte die Taufe ſeines dritten Kindes, des erſten Töchterchens, das ihm ſeine Irmgard in der ſchönen Noſenzeit geſchenkt hatte. Die Freude war groß, und deshalb ſollte es auch beſonders feſtlich an dem Taufabende hergehen. Geſchäftig lief die Dienerschaft hin und her, Irmgard im reizenden Morgenkleide durchſchritt muſternd die Feſträume.

In dem für den Taufakt hergeſtellten Salon verweilte ſie einige Augenblicke länger, um mit eigener Hand die ſilberne Schüſſel zu bekränzen, die unter einem marmornen Kreuzſtütze auf dem zwiſchen hochſtämmigen Lorbeerbäumen errichteten Altar ſtand.

Sie hatte ſich in ihrer jezt über ſechs Jahre dauernden Ehe frauenhafter entwickelt, ihr Geſicht war runder und voller geworden, die Geſtalt von größerer Fülle, wenn auch noch immer ſchlank und elaſtiſch. Eine ſchöne elegante Erſcheinung, deren Züge einen ſo glücklich zufriedenen Ausdruck trugen, daß man aus ihnen leſen konnte, wie in den verfloſſenen Jahren nur frohe ſonnige Stunden an ihr vorüber gerauſcht waren. Geliebt, ge-
beht, vernüht von Gatten und Eltern genoß ſie jezt noch das Glück, holde, gesunde Kinder um ſich erblühen zu ſehen. Ihr Leben war reicher geworden und ſie freute ſich dieſes Reichthums.

Schon war das kleine trauliche Haus in der Rauchſtraße, in dem ſie die erſten Jahre ihrer Ehe verlebt hatte, als zu eng befunden, mit einem größeren vertauscht worden, das ihr Gatte ganz nach eigenem Geſchmack mitten in einem großen Garten hatte erbauen laſſen. In einem mit künstlerischen Malereien an der Front verzierten Stallgebäude ſtanden prächtige Vollblutpferde, die Wagenpferde der gnädigen Frau, der ihr Gemahl ein reizendes kleines Cabriolet zum Selbſtfuhrſahren zur Geburt des Töchterchens geſchenkt hatte. Einige Reitpferde daneben dienten dem Herrn des Hauſes, der, um Figur zu behalten, ein leidenschaftlicher Reiter geworden war.

Im Vorjaal hatten die Schritte des aus ſeinem Bureau in der Stadt heimkehrenden Gatten. Irmgard wandte ſich der aus dem Salon zum Vorjaal führenden Treppe zu und grüßte den Eintretenden mit den Augen. Er aber kam haſtig auf ſie zu und drückte einen Kuß auf ihre Lippen.

„Alles fertig, Irmgard?“
Er ſah ſich mit zufriedenen Lächeln um, zog dann die Handſchube ab, warf den leichten Staubmantel dem an der Thüre harrenden Diener zu, und ſeine Frau unter den Arm faſſend, ſagte er heiter:

„Du haſt wirklich Talent für ſo etwas, Irmgard. Nun laß mich noch den Speiſeſaal ſehen. Es muß ein Gebek mehr ge-
legt werden.“

Sein volles, rundes, mit einem heraufgedrehten Schnurrbart gezieres Geſicht neigte ſich mit neckiſchem Forſchen zu ihr nieder.

„Biſt Du denn garnicht neugierig, wer der im letzten Augenblick auf der StraÙe aufgeleſene Gaſt iſt?“

Irmgard, die noch immer mit dem Arrangement der Blumen beſchäftigt war, erwiderte leiſtlich:

„Von der StraÙe? Das klingt allerdings ſonderbar; aber ich bin ja ſchon gewohnt, daß Du meine Tiſchordnung zu ſtören ließeſt. Wer iſt es denn?“

„Nathe einmal!“

Sie zuckte die Achſeln:

„Wie kann ich?“

Ihr Intereſſe war noch immer nicht jezt rege. Hübner hatte ſo viele Bekannte.

„Nun alſo, ſtaune nicht zu jezt, Ottomar Gersdorf. Ich begegnete ihm Unter den Linden. Du kannteſt Dir meine Ueber-
raſchung denken. Nach ſo langen Jahren, da man kaum mehr glaubte, ihn noch je aus ſeinem geliebten Süden wiederkehren zu ſehen, ſieht er auf einmal vor mir, groß, ſchlank, gebräunt. Aber ich erkannte ihn doch gleich, und er mich auch. Er fand mich nur um vieles wohler ausſehend. Natürlich, die gute Pflege meiner Frau.“

Irmgards hübiſches Geſicht war plötzlich ganz nachdenklich geworden.

„Ottomar Gersdorf?“ fragte sie gebehnt. „Weißt Du, daß mir dieses Wiedersehen gerade heute nicht so sehr willkommen ist?“

Sie dachte nicht gern an jenen Abend in Athen, als sie zum letzten Mal mit Ottomar zusammen gewesen war: und nun, an diesem Freudentage, eine so peinliche Erinnerung, wie fatal!

„Aber warum nur, Irmgard?“ entgegnete Hübner kopfschüttelnd. „Ich meine im Gegentheil, Ottomars Abwesenheit wird unserem Feste einen besonderen Reiz verleihen. Ein so weit gereister Mann, der bis nach Indien seine Forschungen ausgedehnt und durch sein letztes Werk über den Zusammenhang der griechischen Kunst mit der Indiens sich einen so hervorragenden Namen gemacht hat, wird sicher allgemeines Interesse erregen.“

Irmgard zuckte die Achseln.

„Mir aber verdirbt seine Gegenwart die gute Laune. Wenn ich ihn wenigstens erst allein hätte sprechen können. Dieses Wiedersehen unter so vielen Menschen genirt mich.“

„Genirt Dich? Etwas wegen der alten Geschichte mit Elli Bobin? Aber Irmgard, sei doch kein Kind!“

„Ich denke immer noch, daß wir viel Schuld an dem Auseinandergehen des Verlöbnißes tragen. Hätten wir damals oder vielmehr Du, denn ich war immer dagegen, seinen Argwohn gegen Elli doch nicht verstärkt, wer weiß, er hätte sie doch noch geheiratet!“

„Unsinn, Irmgard! Du machst Dir da wirklich Hirngespinnste. Nach all' den Geschichten und dem zum mindesten sonderbaren Testament des Onkels war meines Erachtens eine Verbindung mit Elli für ihn vollständig ausgeschlossen.“

„Wer weiß, ob er uns im Innern nicht doch einen Vorwurf macht und es bereut, so rasch gewesen zu sein.“

„Wenn er das bereute, könnte er ja seinen Fehler jeden Tag wieder gut machen; denn soviel ich gehört habe, soll Deine ehemalige Freundin noch immer zu haben sein.“

Irmgard seufzte:

„Daß ich so mit ihr auseinander gekommen bin! Aber obwohl mein Vater ihr Vermögen verwalтет, ist doch jede Verbindung zwischen uns abgebrochen. Es scheint, sie kann das Vergangene nicht vergessen. Und eigentlich ist es ihr nicht zu verdenken. Behauptet Papa doch immer noch, daß ihr Verhältnis zum Präsidenten ein rein kindliches gewesen sei. Und wenn ich jetzt darüber nachdenke, meine ich auch, wir haben ihr Alle Unrecht gethan und sie habe Grund, mit uns zu grollen.“

„Na, Irmgard, wir können ihren Groll ertragen. Und was das Unrecht betrifft, das wir nach Deiner Ansicht gegen sie begangen haben sollen, so meine ich, Deinen Vater in Ehren, er ist ein ausgezeichnete Arzt, aber für einen hervorragenden Menschenkenner halte ich ihn nicht. Da trau ich doch mehr meinen eigenen Augen. Und was wir gesehen haben, kann uns doch Niemand ausreden, ob auch die größte Unschuldsmieme aufgesetzt wird. Und nun fort mit den Grillen, Weibchen! Laß die Leute doch ihre Sache untereinander ausmachen! Was geht sie uns an?“

Man war in den Speisesaal getreten, Hübner musterte die Gedecke.

„Wo werden wir ihn am besten einschleiben? Laß uns einmal darüber nachdenken, Irmgard! Ich meine, an der Seite eines recht hübschen Mädchens. Wenn er hier unter unserem Dache Erjas für seine verlorene Jugendliebe fände, würde Dein Bewußtsein sich doch endlich beruhigen.“

„Weißt er denn hier?“ fragte Irmgard.

„In Deutschland, ja. Für Berlin scheint er nicht zu viel übrig zu haben, obwohl seine Eltern natürlich dringend wünschen, ihn hier zu behalten. Er geht, wie er mir erzählte, nach München, wo ihm eine Professur angeboten ist.“

„Das thut mir seiner Mutter wegen leid,“ meinte Irmgard. „Ich finde sie in letzter Zeit recht gealtert. Die lange Abwesenheit des Sohnes ist ihr, glaube ich, sehr nahe gegangen.“

„Ich denke, gehört zu haben, die Alten wären in Triest einmal mit ihm zusammengetroffen, ehe er seine große Reise nach Asien antrat. Solche Trennung müssen sich doch viele Eltern gefallen lassen. Die Söhne können doch nicht ihr Leben lang an der Schürze der Mutter hängen. Wenn unsere Jungen erst groß geworden sind, wer weiß —“

„Nun, zu Forschungsreisenden erziehe ich sie nicht,“ rief Irmgard, die ihre einen Augenblick verlorene Laune schon wieder-gewonnen hatte. „Da werde ich auch ein Wort mitsprechen, das mache Dir nur aleich klar, Ernst.“

Hübner lachte:

„Kommt Zeit, kommt Rath!“

Der Platz für Ottomar war nun gefunden, neben der Tochter eines Großindustriellen, einem viel unvorbenen, wenn auch nicht mehr ganz jungen Mädchen.

„Ich denke, für Fräulein Malten wäre Ottomar wirklich eine sehr passende Partie,“ bemerkte Hübner. „Sie hat viel gewöhnt, hat Energie, und ist dabei reich, sehr reich. Ottomar mit seiner interessanten Erscheinung, seinen selbstbewußten Wesen, wird jedenfalls Eindruck auf sie machen.“

„Selbstbewußtes Wesen?“ warf Irmgard fragend ein. „Das hatte er früher nicht.“

„Früher, als er noch ein junger unbekannter Archäologe war. Jetzt ist er ein bedeutender Gelehrter geworden. Das ändert die Sache und oft auch den Menschen.“

„Es thäte mir leid, wenn er eingebildet wäre. Ich möchte ihn gerade wegen seiner Bescheidenheit gern.“

„Kennst Du nicht Goethes Ausspruch: Nur die Lumpen sind bescheiden? Ein Lump ist Ottomar jedenfalls nicht. Er machte auf mich den Eindruck eines Mannes, der sehr fest auf seinen Füßen steht. Nun, wir werden ja sehen.“

Fast zu derselben Zeit, als man im Hübnerschen Hause sich soviel mit ihm beschäftigte, saß Ottomar im Salon seiner Mutter, die noch immer dieselbe Wohnung inne hatte, wie an jenem letzten Gesellschaftsabend vor seiner Abreise.

Hübner hatte recht gehabt, wenn er Ottomar als einen Mann von interessanter Erscheinung bezeichnete. Die schlanke hohe Gestalt, der feine Kopf, aus dem die Augen so ernst und sinnend blickten, die tief gebräunte Hautfarbe, die stolzen beinahe strengeren Züge verfehlen nicht, selbst das Auge Fremder auf ihn zu lenken.

Die Professorin in einem dunklen Hauskleide lehnte sich Sopha. Sie war völlig ergraut, ihre Gestalt erschien selbst beim Sitzen etwas zusammengesunken. Ein Zug von Bitterkeit hatte sich um ihren Mund gezeichnet, der die Lehnlichkeit mit ihrem verstorbenen Bruder, dessen wohlgetroffenes Porträt ihr gegenüber hing, völlig verwischt hatte.

„Du solltest es Dir wirklich noch überlegen, Ottomar, sagte sie, „ob Du die Professur in München annimmst. Es würde sich auch hier etwas für Dich finden, und Du weißt doch, wie ich und der Vater es wünschen, Dich bei uns zu haben. Wir werden beide alt.“

„Ich bitte Dich, Mama,“ gab er unmutig zurück, „laß doch dieses Thema endlich fallen. An einmal gefastem Beschlüssen ändere ich nichts, das müßtest Du doch wissen, und auch, daß die Erinnerungen hier —“ sein Auge überflog mit finstern Ausdruck den Raum und blieb auf dem Bilde des Präsidenten haften — „mir nicht so angenehm sind.“

Die Professorin war seinem Blicke mit den Augen gefolgt. Sie seufzte.

„Sagte ich es Dir nicht schon, daß die Bobins fortgezogen sind?“ Er stand peinlich berührt auf und trat an's Fenster. Noch immer vermochte er den Namen Bobin nicht ohne unangenehme Empfindung aussprechen zu hören. Deshalb hatte er ja so lange die Heimath gemieden, um die Erinnerung zu fliehen, und nun er nach so vielen Jahren wiedergekehrt war, tauchte sie doch überall vor ihm auf, verharzte Wunden aufs Neue auf-reißend. Selbst dieses Zimmer, in dem er so oft mit Elli ge-weilt hatte, die Straße, in den er mit ihr gewandert war: alles rief ihm ihr Bild zurück.

„Lebt der alte Rath noch?“ fragte er, sich umwendend und seinen früheren Platz der Mutter gegenüber einnehmend. Wenn es denn sein mußte, so sollte der bittere Kelch so rasch als möglich getrunken werden; wußte er doch, daß die Mutter ihm nichts ersparen würde von dem, was sie über die Bobins erfahren hatte, vielleicht, um ihm auf's Neue zu beweisen, wie gut es gewesen war, daß er von dieser Familie sich gelöst habe.

„Freilich lebt er noch. Er hat sich pensioniren lassen und führt ein Herrenleben in der schönen Villa am Comersee, die ich eigentlich erben sollte. Robert hatte sie mir immer versprochen. Nun machts sich die Näthin Bobin dort bequem.“

„Kannst Du es denn noch immer nicht verwinden, Mutter? Ich würde wirklich zu stolz dazu, darüber auch nur ein Wort zu verlieren.“

„Das sagst Du so. Du denkst nicht daran, was dieser Besitz für uns, Deinen Vater und mich, gerade jetzt für Werth hätte; ein Ruheplatz für unsere alten Tage, wo wir in der milden Luft uns neue Lebenskraft holen könnten.“

(Fortsetzung folgt.)

Einer von den Geretteten des „Altis“

ein aus Leipzig stammender Matrose, hat seinen Angehörigen in einem Briefe ausführlich die Schrecken jener furchtbaren Katastrophe geschildert. Der Brief, den die „L. N. N.“ zuerst abgedruckt haben, lautet:

Cheefoo, den 10. August 1896.

Liebe Tante!

Heute komme ich erst dazu, wieder ein Lebenszeichen von mir zu geben. Von dem Untergang unseres Schiffes habt Ihr doch wohl gehört und doch jedenfalls auch gleich mit erfahren, daß ich mit unter den Geretteten bin. Ihr dürft Euch also über mein Befinden beruhigen; wir sind jetzt an Bord des Flaggsschiffes und fahren als Badegäste mit umher, bis die Untersuchung beendet ist. Jeden Tag werden wir wegen der Sache verhört. In nächster Zeit, vielleicht morgen schon, geht das Flaggsschiff in See nach Japan. Wenn nun unsere Sache hier erledigt ist, werden wir von Yokohama aus nach Hause geschickt. Der nächste Dampfer des „Norddeutschen Lloyd“ geht am 2. Oktober von dort ab. Bin also diese Weihnachten vielleicht schon wieder zu Hause. So will ich denn etwas Näheres über den Untergang unseres guten „Altis“ schreiben: Am 23. Juli, Morgens 4 Uhr, verließen wir Chiefoo; wohin wir gehen wollten, wußten wir nicht. Wir hatten einen geheimen Auftrag. Es regnete, sonst war das Wetter ganz ruhig. Gegen Mittag passirten wir Wai-hai-wai; jetz! kam auch Brise auf, und gegen 4 Uhr war der Wind schon ziemlich stark. Das Schiff schlingerte sehr und stampfte ganz mächtig, so daß vorn die Seen immer überfamen und das Oberdeck voll Wasser stand. Gegen 6 Uhr Abends hatten wir das Leuchttfeuer von Wai-hai-wai an Bordbordseite. Es war nun Nebel aufgekomen und regnete ganz fein, der Wind wurde immer stärker. Ich war im Heizraum; da zwei Heizer krank waren und im Ganzen nur neun Heizer an Bord waren, so mußte ich an deren Stelle einspringen. Ich war mit auf der Wache von 4–8 Uhr Abends. Einer von den Heizern war noch sekrank, und so mußte denn der Oberheizer und ich vor den Feuern stehen. Doch die Feuer waren nicht zu halten, und wir konnten den Dampf nicht hoch bringen. Der Sturm artete unterdes zum Teufel aus, und das Schiff konnte nicht mehr regiert werden, es gebrochte dem Ruder nicht mehr und trieb so mit Sturm und See dahin. Wir waren nicht weit vom Land ab. Um 8 Uhr kam ich von Wache und ging gleich zur Koje. Am Oberdeck konnte sich schon kein Mensch mehr halten, die See spülte Alles weg. Die Gassellengel ständen noch und der Klüver und Sturmfock; so gegen 8 Uhr wurden beide Wachen „Mar zum Manöver“ geblasen. Alle Segel waren von dem Sturm entzweigert und mußten festgemacht werden. Beide Wachen gingen nun wieder unter Deck und legten sich schlafen bis auf die Posten. Auch ich lag in der Hängematte. Der Sturm heulte ganz gewaltig, und eine See nach der andern kam über, auch ging ein ziemlicher Hagel nieder. Es war zwischen 10 und 11 Uhr, als wir plötzlich einen heftigen Stoß verspürten und gleich darauf einen noch heftigeren. Sofort erkante von Deck der Ruf des Offiziers: „Alle Mann auf, Schiff list feil.“ Alle sprangen aus der Hängematte und enterten an Deck. Ich hatte mich vollständig ausgezogen bis auf Hemd, bekam aber noch eine Arbeitshose zu fassen. Als ich an Deck kam, holte das Schiff gewaltig über, und die Seen spülten über das ganze Schiff hinweg. Die Hölse konnte ich nicht mehr anziehen, weil man sich immer festhalten mußte, daß die Seen einen nicht mit weg spülten. Aus dem Heizraum kam jetzt Rauch und Alcheldampf heraus. Wir gingen deshalb weiter nach vorn. Das Schiff sackte unter und wir standen bis an den Hals im Wasser. Nun kletterten wir das Wand am Heckmast empor. Von dort oben sah ich denn, wie der Schornstein und Großmast zu gleicher Zeit über Bord fielen. Auf der Kommandobrücke wurden Raketen geschossen, und bei deren Schein konnten wir denn sehen, daß das Schiff mitten in Felsenriffen fest saß. Nun brach das Schiff mitten entzwei, und die hintere Hälfte schlug herum und legte sich an Steuerbordseite vom Vorschiff, auf welchem wir standen. Wir mußten uns in den Masten oben ganz schwändig festhalten, denn die Seen schlugen bis zu uns hinauf und drohten, uns mit wegzureißen. Der Wind riß mit das Hemd vom Leibe, und so stand ich vollständig entblößt da und der Hagel schlug auf den nackten Körper. Auf dem Vorschiff, also wo wir waren, befanden sich 10 Mann, alle übrigen Leute und Offiziere waren auf dem Achternschiff. Wir sahen nun noch, wie das Achternschiff von der See auf den Felsen aufgeschlagen und wieder heruntergespült wurde und wieder aufschlug, bis es zerstückelt und wir nichts mehr von ihm sahen. Alle Mann, also bis auf uns, mußten denn ertrinken sein. Unser Vorschiff saß ganz fest, und die Seen gingen darüber weg. So hielten wir uns denn die ganze Nacht fest bis an den anderen Morgen und mußten jeden Augenblick denken, zu ertrinken. Gegen Morgen wurde einer von uns weggespült, ein Stettiner, und so waren wir noch 9 Mann. Am Morgen härtete sich etwas und wir konnten Land sehen, etwas über eine Seemeile weit. Doch der Sturm ließ nicht nach, und es stand eine hohe See. Auch konnten wir Chinesen sehen, welche am Ufer standen. Wir suchten eine große Latte und besetzten ein blaues Hemd daran als Flage, und schrien denn diese, um uns bemerkbar zu machen. Doch die See stand zu hoch, es konnte Niemand heran. So verbrachten wir denn

noch einen Tag und eine Nacht auf dem Brack. Endlich, am nächsten Tag, hatte sich der Sturm gelegt und die See beruhigt, sie hatte ihre Eifer gelunden, 71 Mann und 5 Chinesen waren ertrunken! Diese 36 Stunden, die wir auf dem Brack zubrachten, hatten wir uns von zwei Flaschen eingemachten Pfeffergurken, Zwiebeln und Bohnen genährt, den Eßig davon tranken wir; das war Alles, was wir noch im Schiff finden konnten, alles Andere war zerichlagen. Also das Wetter hatte sich beruhigt und die Chinesen konnten mit einem Boot herankommen, und sie kamen auch. Doch ganz heran kamen sie nicht, denn es stand zu hohe Brandung an den Rissen, so mußten wir denn ungefähr noch vierzig Meter bis zum Boot schwimmen. Einer nach dem andern kamen wir auch glücklich an. Nun wurden wir an Land gerudert und in ein Haus gebracht. Dort fanden wir noch zwei Mann von den Unfern, sie hatten sich am Abend der Strandung durch Schwimmen gerettet. Die Freude des Wiederlebens war ja groß! Wir bekamen nun Essen und konnten uns stärken; die Chinesen waren überhaupt sehr freundlich. Als wir uns niedergelegt hatten, um auszuruhen, denn wir bedurften ja der Ruhe, kam ein Europäer zu uns, es war der Leuchtturmwächter von dem nächsten Leuchttfeuer, es war 10 Meilen entfernt. Es war ein Deutscher und er sagte, er wolle uns mitnehmen. Die Chinesen schafften 11 Maultiere und Pferde herbei, und wir ritten nun nach dem Leuchtturm. Sonnabend Abend gegen 9 Uhr kamen wir dort an und wurden auf das Beste aufgenommen. Der Wächter schickte sofort ein Schreiben an den Admiral nach Chiefoo, und Donnerstag Morgen waren zwei von uneren Kriegsschiffen hier, um uns abzuholen. Alles haben wir verloren, unsere ganzen Sachen, nur das nackte Leben haben wir errettet. Wir sind jetzt wieder neu eingeleidet. Denn unsere Sachen bekommen wir ja eriekt. Bis jetzt sind 36 Leichen geborgen, darunter der erste Offizier und ein Lieutenant. Also Weihnachten hoffe ich zu Hause zu sein. Es grüß Euch Alle recht herzlich Euer Carl.“

Deutsches Trinken.

Man klagt wohl heutzutage öfter über die Unmäßigkeit der germanischen Race im Trinken. Aber unsere Vorfahren verstanden sich doch noch viel besser darauf, sogar noch besser als die Altensburger Bauern, wenn sie Kindtaufe feiern.

Im 16. Jahrhundert fand man z. B. in Zwickau 34 Branntweimbrennereien, in Zittau 40, in Frankfurt a. M. 80; in Berlin durfte noch 1574 der Branntwein nur in den Apotheken verkauft werden, aber schon 1595 bezog der Rath eine Abgabe von den Brennereien. Noch verschwand aber der Branntwein im Vergleich zu Bier und Wein. Der Weinsorten besaß man mancherlei, sowohl einheimische als fremde, natürliche wie zubereitete. Ein Kochbuch von 1581 lehrt, wie guter süßer Wein von Kräutern, Spezereien und anderem, auch gewürzte Weine: Borrage-Wein, Ochsenjungen, Rosmarin, Fenchel, Anis, Nalein, Wermuth, Augentrost, Alant, Salberei- und Hop-Wein, bereitet werden. Auch weiß der Verfasser allerlei Weinkünste, die man heimlich betreiben muß, wie denn schon damals verfälschte Weine durchaus nicht selten waren. Das Hauptgetränk aber war das Bier. Gar viele Städte wetteiferten in seiner Herstellung. Man hatte drei große Gattungen mit vielen Unterarten, nämlich Weizen- oder weize Biere, vom Hamburgischen abtammend, zweitens Danziger Gersten- oder rothe Biere und drittens Gewürzbiere. Unter den besten war das Einbecker, deren Entfand das heutige Münchener Beckbier ist. 1492 erfand Christian Mumme in Braunschweig das nach ihm benannte Getränk, das bald nach Indien hin verkauft wurde. 1526 braute Kurt Broihan zu Hannover, der in Hamburg das englische Weizenbier kennen gelernt hatte, das „Broihan“. 1572 kam dieses nach Berlin und entwidelte sich dort allmählich zum Berliner Weißbier. Gewürzte Biere gab es unzählige und jeder Sorte schrieb man eine besondere Tugend zu. Rosmarienbier war ausbündig gut den Melancholischen, Scordienbier förderlich für der Weiber Blödigkeit, Lavendelbier stärkte gewaltig das Haupt, Salbeienbier nahm das Zittern der Niescheiben weg und stärkte die wackeligen Zähne, Weisbier diente wider die Unfruchtbarkeit der Weiber u. s. w.

Die Biere waren zumeist außerordentlich billig: für wenige Pfennige konnte man sich satt und voll trinken. Am satt und voll trinken ließen es auch Wenige fehlen. Als Wilhelm von Oranien 1561 die Anna von Sachien heirathete, die später im Säufervahn starb, gingen bei der Hochzeit 3600 Eimer Wein und 1600 Fässer Bier darauf. Als Günther der Einundvierzigste von Schwarzburg 1560 zu Arnstadt mit der Gräfin Katherina von Nassau Hochzeit feierte, trank man 20 Läger Malvasier, 25 Läger Rheinfall (ein wälscher Wein), 25 Fuder rheinischen Wein, 30 Faß Würzburger und Frankfurter Wein, 6 Fuder Retsarwein, 12 Faß Broihan 24 Tonnen Hamburger Bier,

6 Faß Neustädter, 10 Faß Arnstädter, 30 Faß Zeltich-Bier, 10 Faß englisches, 12 Faß Mummie; dazu kamen 100 Faß Speisebier. Außerdem tranken auf dem Pfarrhofe die Wagenknechte und anderes gemeines Volk 8010 Eimer Landwein und 120 Faß Bier. Man sieht daraus, die Leistungen waren nicht schlecht. Damit man aber ja nicht etwa einen allzuschlechten Begriff von den guten alten Deutschen bekommt, dürfen wir doch nicht unterlassen, mitzutheilen, daß sie redlich bemüht waren, sich durch Mäßigkeitsvereine im Zaume zu halten. Zwar trank man nicht Kaffee oder Thee oder gar Kakaó und Schokolade, sondern man wußte immer noch einen vernünftigen Mittelweg zu finden. Alles mit Maassen! daher waren die Anforderungen an die „Mäßigkeit“ auch ungemein bescheiden. So gründete der nachmalige Kaiser Friedrich III. im Jahre 1439 den ersten Orden der Mäßigkeit; 1517 stiftete Sigismund von Dürichstein unter dem Adel von Kärnten und Steiermark den Ritterorden St. Christophels „zur Abstellung und Vermeidung des Fluchens und Zutrinkens.“ Kurfürst Richard von Trier und Pfalzgraf Ludwig errichteten 1524 zu Heidelberg eine Bruderschaft der Enthaltbarkeit, in die 15 Fürsten und Bischöfe und zahlreiche Edelleute eintraten. Sie wollten sich des Vollaufens und Zutrinkens enthalten, ausgenommen bei Besuchen in „Niederachsen, Pommern und Mecklenburg, wo die Mäßigkeit einmal nicht durchzuführen war. Bald folgte der „Pfälzische Orden vom goldenen Ring,“ dessen Mitglieder sich verbanden, Niemanden einen Abschied zu thun oder zuzutrinken,“ bei Uebertretungen einen Goldgulden an die Armen zu zahlen und den Ring zurückzugeben. Am berühmtesten wurde der Temperenzorden, der 1600 von dem Landgrafen Moritz von Hessen gestiftet wurde. Seine Mitglieder versprachen, sich auf zwei Jahre des Vollaufens zu enthalten. Bei einer Mahlzeit durften nicht mehr als sieben Ordensbecher getrunken und nur zwei solcher Mahlzeiten durften täglich gehalten werden. Mit gebranntem, spanischen oder anderem gewürzten Wein durfte höchstens einer der sieben Becher gefüllt werden; wer Wein zum Frühstück oder Schlaftrunk genießen wollte, mußte ihn von den 14 Mahlzeitenbechern abziehen. Zur Löschung weiteren Durstes war Bier, Sauerwasser und Zulep erlaubt. Uebrigens waren auch die Damen den geistigen Getränken garrnicht abgeneigt. Ganz charakteristisch ist dafür der Ausspruch, welchen der Wild- und Rheingraf zu Salm dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen gegenüber that: „Dieweil die Hofdamen stets bei Tafel sitzen, so ist es billig, daß sie an den Rauschen ebenso theilnehmen, wie die andern; die Herzogin von Braunschweig, wenn sie voll ist, ist über die Maassen närrisch und lustig.“

Was das Laster des Trinkens unter dem weiblichen Geschlecht anlangt, möchte man die damaligen Zustände beinahe mit den jetzigen in England vergleichen, wo ja die Trunksucht unter den Frauen geradezu erschreckend in den letzten Jahren zugenommen hat, und von allem Pharisäerthum ledig, möchten wir doch heute für uns das Zitat in Anspruch nehmen: „Wir Wilden sind doch bessere Menschen,“ wenigstens was den Alkoholanspruch des weiblichen Geschlechtes betrifft.

Allerlei.

Blüthenlese aus den „Lustigen Blättern.“

Tausendmark- Poesie.

In Frankfurt am Main kam ein mit dichterischen Randlosien ausgestatteter Tausendmarkschein in Umlauf. Der Besitzer hat sich offenbar nur ungern von der Banknote getrennt. Auf der Vorderseite war zu lesen:

„Zum Lebewohl nimm meines Herzens Klagen,
Sanft aufgelöst in süße Harmonie.“

Auf der Rückseite:

„Adieu! Auf Wiedersehn!
Geh' fort und lehre wieder
Mit tausend Deiner Brüder.“

Sollte diese Mode sich einbürgern, so ergeben unsere Volkslieder und Klavier viel hübschere Inschriften. Z. B.: Für die Vorderseite:

„Ach wie ist's möglich dann,
Daß ich Dich lassen kann!“

Und für die Rückseite:

„Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an.“
Oder für die Vorderseite:

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale). Leipzig gedr. 87.

„Der Noth gehorchend, nicht dem eignen Triebe!“

Für die Rückseite:
„Entrimmt er jezo kraftlos meinen Händen:
Ich habe keinen zweiten zu verenden.“
oder auch:

Für die Vorderseite:
„Es ist bestimmt in Gottes Rath,
Daß man vom Liebsten, was man hat,
Muß scheiden.“

Und für die Rückseite:
„Es war ein Schein, nehmt alles nur in Allem,
Ich werde nimmer seines Gleichen sehn!“

Allzu aufmerksam.

Chambregarnist (der von seiner Wirthin im besten Schlafe geweckt wird): Zum Donnerwetter, was wollen Sie denn? Lassen Sie mich doch schlafen!

Wirthin: Ach, entschuldigen Sie nur, Herr Müller, ich wollte Ihnen nur sagen, daß heute Sonntag ist und daß Sie ruhig weiter schlafen können.

Profitudie.

Maler N. besucht einen Freund und findet ihn vor der Staffelei eifrig bemüht, ein Dreierbröckchen möglichst naturgetreu auf die Leinwand zu werfen.

N.: Aber Menich, wie kann man solchen Quark malen?

— Ja, weißt Du, meint der Andere resignirt, es geht mir augenblicklich so schlecht, daß ich nichts zu essen habe. So habe ich doch wenigstens ein „illustrirtes Bröckchen“.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Nr. 37 des 19. Jahrganges der **Militär-Zeitung**. Draan für die Reserve- und Landwehr-Offiziere. Verlag von R. Eienenschmidt in Berlin NW., redigirt von Hauptmann a. D. Dettinger, hat folgenden Inhalt: Aus der russischen Armee. Von Generalmajor a. D. von Jopelin. — Monats-Bericht über das französische Heerwesen. — Die „Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Kavallerie“ (Fortsetzung). — Personal-Veränderungen. — Bücherschau. — Kleinmilitärische Mittheilungen. — Vermischtes. — Anzeigen.

— Die **Jahresverbrennis und ihre Verhütung** ist der Titel eines soeben erschienenen kleinen Büchleins, das von dem Zahnarzt Kenschel verfaßt und von Leopold Wolf in Hamburg verlegt ist. Das Büchlein enthält 26 vortreffliche und aufs Sauberste gedruckte Abbildungen mit klar und knapp gehaltenem, sich leicht einprägendem Text. Jeder Laie kann daraus erfahren, wie und was seine Zähne sind und weshalb sie zu Grunde gehen; wer das weiß, wird auch leicht verstehen, wie er seine Zähne erhalten kann. — Die Volks-Zahnhygiene liegt noch sehr im Argen; haben doch nach vielfachen Ermittlungen ca. 87% aller Schulkinder frange Zähne. Deshalb ist dem Büchlein eine weite Verbreitung zu wünschen. Sein Preis ist 40 Pfennig; Vereine, Polikliniken u. s. w. genießen bei Bezug von Partien Ermäßigung.

— Die **Wiederherstellung des Marienburger Schlosses**. Von Dr. C. Steinbrecht, königlicher Bauath. Mit 9 Abbildungen. Berlin, 1896. Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn (Gropius'sche Buch- und Kunsthandlung). Wir empfehlen dies interessante Werkchen angelegentlich.

— **Fridtjof Nansen**. Eine Zeitschrift zur Rückkehr Dr. Nansens von der Nordpol-Expedition. Hiervon erschien soeben die deutsche Ausgabe im Kommissions-Verlag von R. F. Koehler in Leipzig. Preis 2 Mark. Format und Ausstattung ist den Weihnachtsnummern der großen illustrierten Zeitungen angepaßt und mit künstlerisch ausgeführtem Umschlag versehen. Die Schrift bietet eine übersichtliche Darstellung der Nordpol-Expedition, eine kurze Biographie der sämmtlichen Theilnehmer, Interessantes über Nansens Kinderjahre und Familie zc. Die Karte der Polarregion sowie ein Porträt Nansens und „Fram im Packeis“ von Otto Sinding sind vorzüglich ausgeführt. Allen Verehrern Nansens, wie überhaupt jedem, der an naturwissenschaftlichen Fragen und Forschungsreisen Interesse nimmt, wird diese prächtig ausgestattete Schrift willkommen sein.

Der **Waidmann**. Blätter für Jäger und Jagdfreunde. Verlag von Paul Wolff in Blasewitz-Dresden. XXVII. Band. Nr. 2. Inhalt: Hirschbrunst. Von Demich von Stephan. — Zu der nordwestliche Gek waidmännisch ebenso zu behandeln wie der deutsche Rothhirsch? Von Otto Schulz. (Fortsetzung). — Vereinsnachrichten. — Mannigfaltiges. — Illustrationen: Zum Gedicht „Hirschbrunst“. Original-Zeichnung für den „Waidmann“ vom Forstmeister Freiherrn von Stenglin. — Biquette von Albert Richter. — Aus der Geweihsammlung Erzellenz Dr. von Stephens. — Zu Büchsenfutteralen verarbeitete Schläufe. Im Jagdschloß Dreilinden, gezeichnet von M. Schäfer. — Herbstlich sonnige Tage. Von C. Bellecroix. — Humoreske.

Die Verpflichtung des Vermiethers zum Ersatze sonstiger Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Miether ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 548.

Veränderungen oder Verschlechterungen der gemietheten Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Miether nicht zu vertreten.

§ 549.

Der Miether ist ohne die Erlaubniß des Vermiethers nicht berechtigt, den Gebrauch der gemietheten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten. Verweigert der Vermieter die Erlaubniß, so kann der Miether das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.

Ueberläßt der Miether den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauche zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubniß zur Ueberlassung erteilt hat.

§ 550.

Macht der Miether von der gemietheten Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er den Gebrauch ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers fort, so kann der Vermieter auf Unterlassung klagen.

§ 551.

Der Miethzins ist am Ende der Miethzeit zu entrichten. Ist der Miethzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablaufe der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.

Der Miethzins für ein Grundstück ist, sofern er nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, nach dem Ablaufe je eines Kalendervierteljahres am ersten Werktage des folgenden Monats zu entrichten.

§ 552.

Der Miether wird von der Entrichtung des Miethzinses nicht dadurch befreit, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Gebrauchsrechts verhindert wird. Der Vermieter muß sich jedoch den Werth der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vortheile anrechnen lassen, welche er aus einer anderweitigen Verwerthung des Gebrauchs erlangt. Solange der Vermieter in Folge der Ueberlassung des Gebrauchs an einen Dritten außer Stande ist, dem Miether den Gebrauch zu gewähren, ist der Miether zur Entrichtung des Miethzinses nicht verpflichtet.



§ 553.

Der Vermieterher kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältniß kündigen, wenn der Miether oder derjenige, welchem der Miether den Gebrauch der gemietheten Sache überlassen hat, ungeachtet einer Abmahnung des Vermiethers einen vertragswidrigen Gebrauch der Sache fortsetzt, der die Rechte des Vermiethers in erheblichem Maße verletzt, insbesondere einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch beläßt, oder die Sache durch Vernachlässigung der dem Miether obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

§ 554.

Der Vermieterher kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist das Mietverhältniß kündigen, wenn der Miether für zwei auf einander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Theiles des Mietzinses im Verzug ist. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Miether den Vermieterher befriedigt, bevor sie erfolgt.

Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Miether von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

§ 555.

Macht der Vermieterher von dem ihm nach den §§ 553, 554 zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, so hat er den für eine spätere Zeit im voraus entrichteten Mietzins nach Maßgabe des § 347 zurückzuerstatten.

§ 556.

Der Miether ist verpflichtet, die gemiethete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

Dem Miether eines Grundstücks steht wegen seiner Ansprüche gegen den Vermieterher ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

Hat der Miether den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieterher die Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

§ 557.

Giebt der Miether die gemiethete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieterher für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 558.

Die Ersatzansprüche des Vermiethers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache sowie die Ansprüche des Miethers

auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verfahren in sechs Monaten.

Die Verjährung der Ersagansprüche des Vermiethers beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem er die Sache zurückerhält, die Verjährung der Ansprüche des Miethers beginnt mit der Beendigung des Miethverhältnisses.

Mit der Verjährung des Anspruchs des Vermiethers auf Rückgabe der Sache verfahren auch die Ersagansprüche des Vermiethers.

§ 559.

Der Vermiether eines Grundstücks hat für seine Forderungen aus dem Miethverhältniß ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Miethjahr kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Es erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 560.

Das Pfandrecht des Vermiethers erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück, es sei denn, daß die Entfernung ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers erfolgt. Der Vermiether kann der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betriebe des Geschäfts des Miethers oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermiethers offenbar ausreichen.

§ 561.

Der Vermiether darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Miether auszieht, die Sachen in seinen Besitz nehmen.

Sind die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermiethers entfernt worden, so kann er die Herausgabe zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, wenn der Miether ausgezogen ist, die Ueberlassung des Besitzes verlangen. Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Vermiether von der Entfernung der Sachen Kenntniß erlangt hat, wenn nicht der Vermiether diesen Anspruch vorher gerichtlich geltend gemacht hat.

§ 562.

Der Miether kann die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermiethers durch Sicherheitsleistung abwenden; er kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrechte befreien, daß er in Höhe ihres Werthes Sicherheit leistet.

Leute,
und n
Ansch
glanz
stube
Tage
kämpf
Führe
Führe
Profe
hegen
gewor
Unkra
große
Untra
preuß

A

Ludw
an de
richte
Gedie
geben
dichte
blatt
erlebe
— He
neuen
Vater
der G
maße
eingel
„Der
Grün

er ih
im B
ersten



§ 563.

Wird eine dem Pfandrechte des Vermiethers unterliegende Sache für einen anderen Gläubiger gepfändet, so kann diesem gegenüber das Pfandrecht nicht wegen des Miethzinses für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden.

§ 564.

Das Miethverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Miethzeit nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Miethverhältniß nach den Vorschriften des § 565 kündigen.

§ 565.

Bei Grundstücken ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen. Ist der Miethzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktag der Woche zu erfolgen.

Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an welchem das Miethverhältniß endigen soll.

Ist der Miethzins für ein Grundstück oder für eine bewegliche Sache nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gelten auch für die Fälle, in denen das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann.

§ 566.

Ein Miethvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, bedarf der schriftlichen Form. Wird die Form nicht beobachtet, so gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; die Kündigung ist jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres zulässig.

§ 567.

Wird ein Miethvertrag für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen, so kann nach dreißig Jahren jeder Theil das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung ist unzulässig, wenn der Vertrag für die Lebenszeit des Vermiethers oder des Miethers geschlossen ist.

§ 568.

Wird nach dem Ablaufe der Miethzeit der Gebrauch der Sache von dem Miether fortgesetzt, so gilt das Miethverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht der Vermieter oder der Miether seinen entgegenstehenden Willen binnen einer Frist von zwei Wochen dem anderen Theile gegenüber erklärt. Die Frist beginnt für den Miether mit der Fortsetzung des Gebrauchs, für den Vermieter mit dem Zeitpunkt, in welchem er von der Fortsetzung Kenntniß erlangt.

§ 569.

Stirbt der Miether, so ist sowohl der Erbe als der Vermieter berechtigt, das Miethverhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 570.

Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung nach einem anderen Orte das Miethverhältniß in Ansehung der Räume, welche sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnorte gemiethet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist.

§ 571.

Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermiethers in die sich während der Dauer seines Eigenthums aus dem Miethverhältniß ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein.

Erfüllt der Erwerber die Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermieter für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Erlangt der Miether von dem Uebergange des Eigenthums durch Mittheilung des Vermiethers Kenntniß, so wird der Vermieter von der Haftung befreit, wenn nicht der Miether das Miethverhältniß für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

§ 572.

Hat der Miether des veräußerten Grundstücks dem Vermieter für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Sicherheit geleistet, so tritt der Erwerber in die dadurch begründeten Rechte ein. Zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

§ 573.

Eine Verfügung, die der Vermietter vor dem Uebergange des Eigenthums über den auf die Zeit der Berechtigung des Erwerbers entfallenden Miethzins getroffen hat, ist insoweit wirksam, als sie sich auf den Miethzins für das zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums laufende und das folgende Kalendervierteljahr bezieht. Eine Verfügung über den Miethzins für eine spätere Zeit muß der Erwerber gegen sich gelten lassen, wenn er sie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums kennt.

§ 574.

Ein Rechtsgeschäft, das zwischen dem Miether und dem Vermietter in Ansehung der Miethzinsforderung vorgenommen wird, insbesondere die Entrichtung des Miethzinses, ist dem Erwerber gegenüber wirksam, soweit es sich nicht auf den Miethzins für eine spätere Zeit als das Kalendervierteljahr, in welchem der Miether von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und das folgende Vierteljahr bezieht. Ein Rechtsgeschäft, das nach dem Uebergange des Eigenthums vorgenommen wird, ist jedoch unwirksam, wenn der Miether bei der Bornahme des Rechtsgeschäfts von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß hat.

§ 575.

Soweit die Entrichtung des Miethzinses an den Vermietter nach § 574 dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Miether gegen die Miethzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermietter zustehende Forderung aufrechnen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, wenn der Miether die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung der Kenntniß und später als der Miethzins fällig geworden ist.

§ 576.

Zeigt der Vermietter dem Miether an, daß er das Eigenthum an dem vermieteten Grundstück auf einen Dritten übertragen habe, so muß er in Ansehung der Miethzinsforderung die angezeigte Uebertragung dem Miether gegenüber gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist.

Die Anzeige kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Eigenthümer bezeichnet worden ist.

§ 577.

Wird das vermietete Grundstück nach der Ueberlassung an den Miether von dem Vermietter mit dem Rechte eines Dritten belastet, so

finden die Vorschriften der §§ 571 bis 576 entsprechende Anwendung, wenn durch die Ausübung des Rechtes dem Miether der vertragsmäßige Gebrauch entzogen wird. Hat die Ausübung des Rechtes nur eine Beschränkung des Miethers in dem vertragsmäßigen Gebrauche zur Folge, so ist der Dritte dem Miether gegenüber verpflichtet, die Ausübung zu unterlassen, soweit sie den vertragsmäßigen Gebrauch beeinträchtigen würde.

§ 578.

Hat vor der Ueberlassung des vermieteten Grundstücks an den Miether der Vermiether das Grundstück an einen Dritten veräußert oder mit einem Rechte belastet, durch dessen Ausübung der vertragsmäßige Gebrauch dem Miether entzogen oder beschränkt wird, so gilt das Gleiche wie in den Fällen des § 571 Abs. 1 und des § 577, wenn der Erwerber dem Vermiether gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.

§ 579.

Wird das vermietete Grundstück von dem Erwerber weiter veräußert oder belastet, so finden die Vorschriften des § 571 Abs. 1 und der §§ 572 bis 578 entsprechende Anwendung. Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Miethverhältniß ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet der Vermiether dem Miether nach § 571 Abs. 2.

§ 580.

Die Vorschriften über die Miethen von Grundstücken gelten auch für die Miethen von Wohnräumen und anderen Räumen.

II. Pacht.

§ 581.

Durch den Pachtvertrag wird der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter den vereinbarten Pachtzins zu entrichten.

Auf die Pacht finden, soweit sich nicht aus den §§ 582 bis 597 ein Anderes ergibt, die Vorschriften über die Miethen entsprechende Anwendung.

§ 582.

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks hat die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere die der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Wege, Gräben und Einfriedigungen, auf seine Kosten zu bewirken.



§ 583.

Der Pächter eines landwirthschaftlichen Grundstücks darf nicht ohne die Erlaubnis des Verpächters Aenderungen in der wirthschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirthschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind.

§ 584.

Ist bei der Pacht eines landwirthschaftlichen Grundstücks der Pachtzins nach Jahren bemessen, so ist er nach dem Ablaufe je eines Pachtjahrs am ersten Werktage des folgenden Jahres zu entrichten.

§ 585.

Das Pfandrecht des Verpächters eines landwirthschaftlichen Grundstücks kann für den gesammten Pachtzins geltend gemacht werden und unterliegt nicht der im § 563 bestimmten Beschränkung. Es erstreckt sich auf die Früchte des Grundstücks sowie auf die nach § 715 Nr. 5 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

§ 586.

Wird ein Grundstück sammt Inventar verpachtet, so liegt dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke ob.

Der Verpächter ist verpflichtet, Inventarstücke, die in Folge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Unstandes in Abgang kommen, zu ergänzen. Der Pächter hat jedoch den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Thiere aus den Jungen insoweit zu ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

§ 587.

Uebernimmt der Pächter eines Grundstücks das Inventar zum Schätzungswerthe mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Pacht zum Schätzungswerthe zurückzugewähren, so gelten die Vorschriften der §§ 588, 589.

§ 588.

Der Pächter trägt die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Er kann über die einzelnen Stücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirthschaft verfügen.

Der Pächter hat das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigenthum des Verpächters.